



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herrn Dr. Lange
REFERAT Z B 2
TEL (030)18580-9856
FAX (030)18580-9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 2 - 5002 E (1887)

DATUM Berlin, 10. April 2012

BETREFF: **Verwaltungsrechtsstreit Weinberger ./i. Bundesrepublik Deutschland**
(Az.: VG 2 K 23.12 - PKH)

HIER: Erwiderung auf den Prozesskostenhilfeantrag

BEZUG: 1. Verfügung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 1. März 2012
2. Prozesskostenhilfeantrag des Herrn Stephan Weinberger vom 27. Februar 2012

ANLAGE: -1 -

In der Verwaltungsstreitsache

Weinberger

gegen

Bundesrepublik Deutschland

– VG 2 K 23.12 – PKH –

nehme ich für die Antragsgegnerin zum Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe innerhalb der gesetzten Frist Stellung und beantrage,

den Antrag abzulehnen.

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Begründung

Gemäß § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO ist die Prozesskostenhilfe nur dann zu bewilligen, wenn die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Antragsteller begehrt Einsicht in die Akte des Bundesministeriums der Justiz, die das laufende Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission zu der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten zum Inhalt hat (Az.: 9520/10 – 2 E (714) – 49934/2011). Eine Klage der Europäischen Kommission beim Europäischen Gerichtshof ist in diesem Verfahren derzeit nicht anhängig. Derzeit führt die Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Kommission Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Streitbeilegung, um eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden.

Der Zugang zu den in der betreffenden Akte enthaltenen Informationen über die bereits zugänglich gemachten Aktenbestandteile hinaus ist, wie bereits in den Bescheiden der Bundesrepublik Deutschland vom 27. September 2011 und 26. Januar 2012 dargestellt, nach § 3 Nr. 3 Buchstabe a IFG zu versagen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang dann nicht, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen durch das Bekanntwerden der Informationen beeinträchtigt wird. Der Begriff „internationale Verhandlungen“ umfasst jeden mündlichen, schriftlichen, elektronischen und ähnlichen Gedankenaustausch des Bundes mit anderen Rechtssubjekten, also auch der Europäischen Union nebst Untergliederungen (Schoch, IFG, 2009, § 3 Rn. 118). Der von der Akte umfasste Schriftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission zur Beilegung der bestehenden Streitigkeiten im Rahmen des vorprozessualen Verwaltungsstadiums eines Vertragsverletzungsverfahrens stellt „internationale Verhandlungen“ im Sinne des § 3 Nr. 3 Buchstabe a IFG dar. Durch einen Informationszugang des Antragstellers zu den noch nicht an ihn übermittelten Aktenbestandteilen würde die notwendige Vertraulichkeit dieser Verhandlungen beeinträchtigt werden. Eine vom Antragsteller angestrebte Veröffentlichung des Akteninhalts könnte im vorliegenden Fall nachteilige Auswirkungen auf die deutsche Verhandlungsposition haben, da die Akte Informationen über die Verhandlungstaktiken, Kompromisslinien und Strategien der Bundesrepublik Deutschland enthält.

Darüber hinaus ist der Informationszugang des Antragstellers zu der betreffenden Akte über die bereits zugänglich gemachten Aktenbestandteile hinaus nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG zu versagen, da ein Bekanntwerden der in der Akte enthaltenen Informationen nachteilige

Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann. Zu den internationalen Beziehungen gehören auch die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Europäischen Kommission. Da die vorliegenden Verhandlungen – wie üblich – von beiden Seiten vertraulich geführt werden, würde die Gewährung von Akteneinsicht während der laufenden Verhandlungen nicht nur das betroffene Vertragsverletzungsverfahren beeinträchtigen, sondern darüber hinaus Schaden für die künftigen Beziehungen zur Europäischen Kommission anrichten können. Es bestünde die konkrete Gefahr, dass die Europäische Kommission in schwierigen Verhandlungsfällen die Bundesrepublik Deutschland nicht als verlässliche Partnerin ansehen würde und daher auf vertrauliche Verhandlungen mit dieser verzichten würde.

Der Antragsteller hat bereits in seinem Prozesskostenhilfeantrag darauf hingewiesen, dass dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit der Widerspruchsbekanntmachung der Bundesrepublik Deutschland nach § 12 IFG vorgelegt worden ist. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat nach Prüfung des Widerspruchsbekanntmachungsbescheids keine Einwände gegen die Ablehnung des Informationszugangs. Er teilt mit, dass die Einschätzungen des Bundesministeriums der Justiz plausibel und nachvollziehbar seien. Die Voraussetzungen des Ablehnungsgrundes des § 3 Nr. 3 Buchstabe a IFG seien erfüllt. Daneben käme ergänzend eine Ablehnung des Antrags nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a IFG in Betracht.

Beweis: Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 8. März 2012 (Anlage B 1)

Nach alledem ist der Bescheid der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz, vom 23. September 2011 in Gestalt des Widerspruchsbekanntmachungsbescheids vom 26. Januar 2012 rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Der Prozesskostenhilfeantrag ist daher abzuweisen.

Im Auftrag
Dr. Lange